

1266/47

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

über ein Bundesgesetz, womit das Wohnungsanforderungsgesetz verlängert wird.

In der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 5. November 1947 brachten bei den Beratungen der Regierungsvorlage über eine Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 1/1946, die Abg. Grubhofer, Marchner und Elser den Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes ein.

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes ist deshalb notwendig, weil der Zustand auf dem Gebiete des Wohnungswesens sich gegenüber der Zeit, als das genannte Gesetz erlassen wurde, noch nicht gebessert hat und daher den

Gemeinden weiterhin das Recht zugestanden werden muß, Wohnräume anzufordern, um der herrschenden Wohnungsnot entgegenzutreten zu können.

Da das Gesetz mit 31. Dezember 1947 terminiert ist, sahen sich die obgenannten Abgeordneten veranlaßt, eine Verlängerung bis 31. Dezember 1948 zu beantragen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Wohnungsanforderungsgesetz verlängert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. November 1947.

Grubhofer,
Berichtersteller.

Böhm,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1947,
womit das Wohnungsanforderungsgesetz verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. In § 24, Abs. (1), des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergabe von Wohnungs- und Geschäftsräumen, werden die Worte

„31. Dezember 1947“ durch die Worte „31. Dezember 1948“ ersetzt.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1947 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.